

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Office
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Druckerei
R. 11

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 50.

Donnerstag, 1. März 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigensätze, „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verbot der Verwendung von Obkwein zur Branntweinherstellung.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 27. Februar 1917.
Ministerium des Innern. 257 II B VI a 938

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 911) wird in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 2. und 9. September 1916 sowie vom 2. Februar 1917 bestimmt:

§ 1. Die Verwendung von Obstwein jeder Art in Gewerbetrieben zur Branntweinherstellung ist verboten.

§ 2. Die Strafbestimmungen des § 3 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 finden auf Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 20. Februar 1917.
Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.
von Tilly.

Das Schulgeld für die mittlere und höhere Schule sowie für die Fortbildungsschule auf das 1. Vierteljahr 1917 wird am

1. März

fällig. Es ist binnen 14 Tagen an unsere Steuerkasse abzuführen.
Gröba (Elbe), am 27. Februar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Verliches und Sächsisches.

Riesa, den 1. März 1917.

Zur Kartoffelbestandsaufnahme.

Zu der heute stattfindenden Kartoffelbestandsaufnahme wird uns vom Stadtrat nachfolgendes mitgeteilt: Unter Ziffer 2a des Anzeigevordrucks ist angegeben, welche Mengen von den vorhandenen Kartoffelvorräten zum Verbrauch für den Anzeigepflichtigen und seine Wirtschaftsgenossen für 140 Tage erforderlich sind. Die 140 Tage rechnen sich auf die Zeit vom 1. März bis Mitte Juli 1917, den Zeitpunkt, zu dem die Kartoffeln der neuen Ernte zu erwarten sind. Bei der Berechnung dieser Verbrauchsmenge ist, soweit Kartoffelzeuger (Landwirte) in Frage kommen, für jede Person täglich 1 Pfund, soweit Verbraucher in Frage kommen, 7/8 Pfund und bei schwerarbeitenden Verbrauchern 1 1/2 Pfund zugrunde zu legen. Das ergibt auf 140 Tage insgesamt für Erzeuger 140 Pfund, für nicht schwerarbeitende Verbraucher 105 Pfund, für schwerarbeitende Verbraucher 210 Pfund. Diese Sätze stellen die vom Reich zugelassenen Höchstverbrauchsmengen dar. Der für die Verbraucher festgesetzte Verbrauchssatz von 3 Pfund und bei schwerarbeitenden 6 Pfund auf die Woche wird hierdurch nicht berührt. Unter Wirtschaftsgenossen sind die von Haushaltungsvorständen voll zu befristenden Personen zu verstehen. Nach der Kartoffelverteilung, der unter Ziffer 1 des Anzeigevordrucks einzuhalten ist, zur Deckung des nach vorstehendem zu berechnenden Bedarfs für 140 Tage nicht aus, so ist unter Ziffer 2a des Anzeigevordrucks nur die nach Ziffer 1 höchstens vorhandene Kartoffelmenge anzugeben. Die Häfler sind außerdem angewiesen, unter Absatz 2 zu Ziffer 2a sowohl die Zahl der Personen, die mit den vorhandenen Kartoffelmengen mitbedient versorgt werden können, als auch die Zahl der Personen festzustellen, die insgesamt in der Wirtschaft mit Kartoffeln zu versorgen sind. Es wird gebeten, den Häflern alle gewünschten Auskünfte zur eventuellen Vervollständigung oder Berichtigung der Anzeigevordrucke zu geben.

—§D. Zur Heimatbank-Sammlung am 2. und 3. März. Der Heimatbank, dessen heiligste Pflicht es bedeutet, allen Kriegsveteranen und den Hinterbliebenen gefallener Krieger mit Rat und Tat zu stehen, braucht neue, große Mittel. Durch die lange Kriegsdauer werden deren leider immer mehr, die im Kampfe gegen unsere Feinde dauernden Schaden an ihrer Gesundheit genommen haben, wie auch die Zahl der Beklagenswerten ständig zunimmt, denen der Krieg den Ernährer geraubt hat. Ihnen allen gilt es neuen Lebensmut zu spenden. Den belagerten Kämpfern, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer Kräfte und denen liegendem Verwundeten verschlossen sind, müssen durch sachgemäße Berufsberatung und Unterstützung die Wege geebnet werden, um wieder schaffende Menschen zu werden, die ihren Platz im Leben ausfüllen, und die dadurch in den Stand gesetzt sind, ihre Familie zu ernähren. Den Kriegerwitwen und -Waisen aber muß, soweit Menschenkraft dies vermag, ein Ersatz für den Verlust ihres Ernährers und Führers geschaffen werden. So ist es eine allgemeine Pflicht des gesamten Volkes, denen, die für uns gekämpft, ein Gegenopfer zu bringen. Das tue jeder mit frohem, offenem Herzen und mit willigen, gebereiten Händen. Dazu bietet die bevorstehende Landes-sammlung Heimatbank-Geliebtheit. Am 2. und 3. März soll diese im ganzen Königreiche Sachsen stattfinden, und unser erlauchter König, der den Bestrebungen des Heimatbank seine wärmste Teilnahme zuwendet, hat die Schirmherrschaft über diese Sammlung übernommen. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. Mögen die Mittel reichlich eintreffen, auf daß denen, deren Weg ein schwerer und dorniger geworden ist, die Lebensbahn durch hilfreiche Tat geebnet, durch Liebe verflärt wird.

Arm und reich und groß und klein,
Jedes spende in die Kasse:
Kupfer, Nickel, bunten Schein
Und, wenn's sein kann, goldne Fächel!

Der Lenzmonat führte sich an seinem heutigen ersten Tage mit neuem Schneefall ein. Die dadurch erneut geschaffene Schneedecke lag im den Mittagstunden unter den Strahlen der Sonne aber schnell weg. Der Frost hat zwar seit Eintritt der milderen Witterung vor etwa drei Wochen immer wieder versucht, die Oberhand zu gewinnen, wir wollen aber doch hoffen, daß auf den heuligen neuen Schneefall nicht wieder neue Kälte folgt. Vor allem starkem Frost schützt uns jetzt auch die täglich höher steigende Sonne. Die teilweisen Kälterückfälle der letzten Zeit hatten übrigens das Gute, daß ein starkes Aufschwellen der Elbe verhindert wurde. Deshalb steht auch zwischen der böhmischen Grenze und den Gebieten der Sächsischen Schweiz die Eisdecke noch fest. Es wäre jedoch im Hinblick auf die Kohlenknappheit sehr zu wünschen, wenn der Schiffsverkehr bald wieder aufgenommen werden könnte. In den böhmischen Häfen liegen bereits verchiedentlich mit Kohlen beladene Hüllen und Elbfahrer zur Abfahrt bereit. Hoffen wir, daß der März die Erwartungen erfüllt, die auf ihn als den Friedensmonat gesetzt werden.

—Gemeinsames Proben der hiesigen Gesangsvereine. Ein mit großer Freude zu bezeichnender Besuch wurde in der letzten stattgefundenen Vorstandssitzung der Ortsgruppe Riesa vom Deutschen Sängerbund gefahrt. Die in der Ortsgruppe zusammengeschlossenen Vereine „Aimobion“, „Sängertrupp“, „Orpheus“ und „Liederkreis“, „Schubertbund“ werden von nun an, um eine größere Aufführung vorzubereiten, und einer Probe-sitzung zu begegnen, bis auf weiteres gemeinsam proben. Die erste Probe findet Montag, den 5. März abends 8 Uhr (Altterrasse), statt, die folgenden werden am 14. März an Feit's Mittwochs um dieselbe Zeit ebenfalls abgehalten. Sangesvereine, die einen der genannten Vereine nicht angehören, oder auch solche, die für längere Zeit in Riesa ihrer Verbindlichkeit genügen, sind schon leistungsfähigen Vereinen ihrer Heimat angehört, sind willkommen. Sie wollen sich im Neben-saale beim Vorstehenden Herrn Juwelier Georg Schumann in eine Liste eintragen. Wenn natürlich die Beteiligung solcher Vereine gänzlich unverbindlich und kostenlos ist, so ist doch ein möglichst regelmäßiger Besuch der Proben von vornherein sehr erwünscht. Für die singenden Mitglieder der Vereine werden Anwesenheitslisten geführt. Die Proben werden von den Herren Kirchenmusikdirektor Fischer, Kirchschullehrer Schönebaum und Obermusikmeister Simmler geleitet.

—Futtermittelverteilung. Je weniger Verbrauch, je mehr Futtermittel! Den Zweien ist von der preussischen Landesfuttermittelgesellschaft Kraftfutter überwiesen worden, welches zur Prämierung der von den Landwirten in der öffentlichen Bewirtschaftung abgeführten Vollmilch oder Butter bestimmt ist. Die Verteilung wird im allgemeinen in der Weise vorgenommen, daß für die abgelieferte Vollmilch oder Butter eine bestimmte Menge Futtermittel, in der Hauptache Kleie, zu den gesetzlichen Preisen zunächst vorläufigweise abgegeben wird. Die Höhe der Futtermittelmenge, welche ein Milchablieferer erhalten kann, und die Futtermittelmenge, die dem Kreise insgesamt zur Verfügung gestellt wird, richtet sich nach dem System, welches der Kreis für die Verteilung der verfügbaren Futtermittel gewählt hat. Die Futtermittelmenge beträgt zwischen zwei und drei Pfund Futter für 15 Liter abgelieferte Milch und bis zu zwei Pfund Futter für ein Pfund abgelieferte Butter. Der Nachweis über die Ablieferung ist durch die empfangende Stelle zu erbringen.

—RM. Beschlagnahme ufm. von Aluminium-Gebrauchsgegenständen. Am 1. März 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, die neben einer Beschlagnahme, Enteignung und Einziehung von aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenständen und im Bergwerke üblichen Kellergeräten vorsteht. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Behörden erteilen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen

Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei den Polizeibehörden einzusehen. Soweit durch die Beschlagnahme Haushaltungsgeräte betroffen werden, handelt es sich durchweg um Gegenstände, deren Ertrag in emalliertem Eisen, feuerfestem Porzellan und Ton ohne weiteres möglich ist.

—RM. Beschlagnahme von Bronzeglocken. Am 1. März 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, die neben einer freiwilligen Ablieferung von Bronzeglocken auch eine Beschlagnahme, Enteignung und Einziehung von Bronzeglocken vorsteht. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und aus den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erteilen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei den Polizeibehörden einzusehen. Um den Bedürfnissen des Gottesdienstes gerecht zu werden, sieht die Bekanntmachung vor, daß hierfür vorerst je eine Glocke im Geläut erhalten bleiben soll. Auf kunstgewerblichen oder kunstgeschichtlichen Wert, der durch behördliche Beschlagnahme besonders namhaft gemachte Sachverständige festzustellen ist, oder unmittelbar durch die Aufsichtsbehörde anerkannt wird, wird die erforderliche Rücksicht genommen werden.

—RM. Korfholz - Bestandserhebung. Mit dem 1. März 1917 ist eine Bekanntmachung (Nr. 3000/L 17 J. R. III) in Kraft getreten, durch die eine Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korfholz, Korfbällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten angeordnet wird. Die Bekanntmachung umfaßt Korfholz, Bierkorfholz, Korfbrotten, Korfbälle, Korfrot, Korfmehl, sowie alle sonstigen bei der Korfverwertung sich ergebenden Korfzubehöre: neue und gebrauchte Korfstrophen (Worpen), Korfpunde und Korfscheiben; neue und gebrauchte Korfringe und Korfender; sowie alle übrigen Fabrikate aus Korf, soweit in ihnen der Korf in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korfkerne, Vinoleum, Isoliermittel usw.). Bestimmte, in der Bekanntmachung näher bezeichnete Wirtschaftsmengen sind jedoch von den Anordnungen ausgenommen. Ebenso ist die Verarbeitung, Verwendung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände in bestimmtem Umfang erlaubt geblieben. Die Meldung über die einer Meldungspflicht unterliegenden Bestände hat in der in der Bekanntmachung näher angeordneten Weise bis zum 10. März 1917 zu erfolgen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

—RM. Nachtragsbekanntmachung. Zu der Bekanntmachung Nr. W M 57/4. 16. K. H. V. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsträngen, ist am 1. März 1917 eine kurze Nachtragsbekanntmachung erschienen. Durch diese werden die einzelnen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916 mit den Anordnungen verschiedener, in der Zwischenzeit erscheinender neuerer Bekanntmachungen über Spinnstoffe in Einklang gebracht. Der Wortlaut des Nachtrages ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

—RM. Erhöhte Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe. Mit dem 1. März 1917 tritt eine kurze Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16 K. R. A., betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe, in Kraft. Durch sie werden die Höchstpreise für rohe und einfarbige Baumwollgarnen auf Kops, die nach dem System der Dreifachspinnerei hergestellt sind, erhöht, sofern sie auf Grund von dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnereilautenschein gesponnen sind. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

—Spende. Der Oberleutnant der Res. Weibel hat dem Feldart.-Regt. Nr. 32 den Betrag von 1000 Mk. mit der Bestimmung überwiesen, ihn seiner Spende zum 25. Jahrtage des Regiments — der Friedrich-August-Stiftung des Regiments — hinzuzufügen.